

**Preisbedingungen und Preisblatt  
für die Netze Nord, Süd und Wohninsel  
der Stadtwerke Straubing GmbH**

**§ 1  
Wärmeentgeltsystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt, CO<sub>2</sub>-Entgelt und Gasumlagenpreis) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Leistungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Leistungsentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat eine Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe und Betriebsstrom zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige CO<sub>2</sub>-Entgelt ist für die aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) durch die Erzeugung von Fernwärme durch Erdgaseinsatz entstehenden Kosten zu zahlen.
5. Der verbrauchsabhängige Gasumlagenpreis (GUP) wird für Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas aufgrund der nach § 35e EnWG eingeführten Gasspeicherumlage sowie der in ihrer Höhe neu festgesetzten RLM-Bilanzierungsumlage gemäß des Beschlusses GaBi 2.0 erhoben. Der Gasumlagenpreis wird erstmals zum 01.02.2023 und ausschließlich für die Dauer der Belastung des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit diesen Umlagen erhoben.
6. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen in Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den Personalaufwand zu zahlen.

**§ 2  
Entgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, CO<sub>2</sub>-Entgelt, Leistungsentgelt und Gasumlagenpreis ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Gasumlagenpreis, CO<sub>2</sub>-Entgelt und Leistungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das CO<sub>2</sub>-Entgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem CO<sub>2</sub>-Preis in ct/kWh ermittelt.
5. Der Gasumlagenpreis wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Gasumlagenpreis in ct/kWh ermittelt.
6. Das Leistungsentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
7. Das Leistungsentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

**§ 3  
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte  
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Anpassung durch Preisgleitklausel unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung nach Vertragsschluss

- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/ oder
- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG/BEHG, EDL-G, etc.), und/ oder
- c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen,

3. Die Anpassungsrechte in Ziffer 2 Bestehen nur, soweit die Kostenerhöhung
  - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
  - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
  - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war und
  - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.

4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme, welche dem Fernwärmeversorgungsunternehmen

- durch die Erzeugung von Fernwärme durch Erdgaseinsatz aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen,

den CO<sub>2</sub>-Preis entsprechend anzupassen. Nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand 25.01.2024) steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2024	45,00 €
2025	55,00 €
2026	55,00 € - 65,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Abs. 2 a) und b) gelten entsprechend.

5. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für BEHG-Kostenveränderungen ab 2026 die automatische Preisanpassung nach § 4 durch eine Preisänderungsklausel zur automatischen Anpassung des CO<sub>2</sub>-Preises zu ergänzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
7. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, sodass das tatsächliche Verhältnis und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
8. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. G<sub>0</sub>, IG<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine

Indexwerte (z.B. EG, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Im Falle einer Indexrevision wird als jeweilige Basispreis in der betroffenen Preisgleitklausel (AP<sub>0</sub>, GP<sub>0</sub>, MP<sub>0</sub>) der letzte vor der Indexrevision mit der Preisgleitklausel berechnete Preis festgelegt. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Lange Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt eine Anpassung nach Abs. 5 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

9. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 2 - 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung, bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.

#### § 4 Automatische Preis Anpassung

1. Der Arbeitspreis (AP) ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil) zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (St/St<sub>0</sub>), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Biomethankosten, zu 5 % entsprechend der Kosten der Holzhackschnitzelkosten, zu 15 % der Kostenentwicklung der Holzpelletkosten (Kostenelemente) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME<sub>0</sub>) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,25 + 0,20 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \times \frac{St}{St_0} + 0,05 \times \frac{BM}{BM_0} + 0,05 \times \frac{HS}{HS_0} + 0,15 \times \frac{HP}{HP_0} + 0,20 \times \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP<sub>0</sub> = der Basis-Arbeitspreis zum 01.01.2024 in Höhe von 147,05 €/MWh.
- EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgaspreisindex. Zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres wird der Erdgaspreisindex aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise (Settlementpreis) im Zeitraum von Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des laufenden Jahres zum jeweils 10. des Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende 10. kein Handelstag ist) für das Natural Gas Jahresprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit drei Monaten Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Jahresprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. Die Daten sind auf der Webseite <https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw> abrufbar.

*Beispiel: für die Anpassung zum 01.01.2025 kommt das Produkt EEX THE 2025 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2025 – 31.12.2025 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 12 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Oktober 2023 bis September 2024 gemittelt.*

- EG<sub>0</sub> = Basiswert für den Erdgaspreisindex, ermittelt anhand der Abrechnungspreise zum jeweils 10. des Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende 10. kein Handelstag ist) für das Natural Gas Jahresprodukt Kalender 2024 an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) im Zeitraum von Juli 2022 bis einschließlich Januar 2023 mit 106,35 €/MWh.

St = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbl. Anlagen“ ermittelt (Tabellencode: 61241-0004, Sonderpositionen, GP-Code: GP19-351113). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

St<sub>0</sub> = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 - September 2023 mit dem Wert von 133,20 (2021 = 100).

BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomethanindex. Der Biomethanindex wird gemäß Abs. 7 - 10 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter [www.stadtwerke-straubing.de](http://www.stadtwerke-straubing.de) zu veröffentlichen.

BM<sub>0</sub> = der Basiswert des Biomethanindex zum 01.01.2024 in Höhe von 100,00.

HS = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzhackschnitzelindex. Der Holzhackschnitzelindex wird gemäß Absatz 6 auf Grundlage des -Index für Hackschnitzelpreise Deutschland nach Regionen (Süden, Wassergehalt 35 %) ermittelt. Die Daten können über <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/> abgerufen werden.

HS<sub>0</sub> = der Basiswert des Holzhackschnitzelindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 bis September 2023 mit dem Wert von 106,84 €/t.

HP = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzpelletindex. Der Holzpelletindex wird gemäß Absatz 6 auf Grundlage des DEPV-Index „DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge (26 Tonnen Bund) ermittelt. Die Daten können über <https://www.depv.de/de/pellet-preis#6s31o> abgerufen werden.

HP<sub>0</sub> = der Basiswert des Holzpelletpreisindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 - Oktober 2023 mit dem Wert von 357,34 €/t

WP = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Der „Wärmepreisindex“ wird gemäß den online-Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ in der Datenbank Genesis-Online anhand der Indexziffern „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ ermittelt. (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77)

WP<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 - September 2023 mit dem Wert von 161,57 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil) zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG<sub>0</sub>), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,25 + 0,25 \times \frac{L}{L_0} + 0,50 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP<sub>0</sub> = der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis zum 01.01.2024 in Höhe von 64,23 EUR/kW/Jahr.

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Abs. 5 aus

dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP-Code: GP-X008). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 bis September 2023 mit dem Wert von 111,99 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der Monatl. Tarifverdienste u. Arbeitszeiten für „Index d.tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl.“ ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Sonderpositionen, GP-Code: WZ08-D). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 bis September 2023 mit dem Wert von 105,38 (2020 = 100).

3. Der Emissionspreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nach der Formel:

$$EP = EP_0 \times \left( \frac{BEHG}{BEHG_0} \right)$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gültige neue Emissionspreis:

EP<sub>0</sub> = der Basis-Emissionspreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2024 von 0,353 ct/kWh.

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat

BEHG<sub>0</sub> = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BEHG für das Emissionsjahr 2024 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate von 45 €/Emissionszertifikat.

Nach Ende der gesetzlich festgelegten Festpreisphase werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das erste Jahr der Festpreisphase ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG).

4. Der Gasumlagenpreis für die Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas und Biomethan aufgrund der gesetzlich eingeführten und durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils in der Höhe festgesetzten Gasspeicherumlage sowie der durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE) in ihrer Höhe jeweils neu festgesetzte RLM-Bilanzierungsumlage.

Der Gasumlagenpreis (GUP) bildet sich dabei aus der Summe der veröffentlichten Gasspeicherumlage (GSU) und der veröffentlichten RLM-Bilanzierungsumlage (BU) dividiert durch den spezifischen Umwandlungsfaktor unserer Erzeugung. Der Umwandlungsfaktor inkludiert die Netzverluste sowie die Umwandlungsverluste bei der Erzeugung.

Der Gasumlagenpreis bildet sich jeweils neu zum Zeitpunkt der jeweiligen Festsetzung der Höhe der Gasspeicherumlage oder der RLM-Bilanzierungsumlage durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE).

$$GUP = \left( \frac{GSU + BU}{\text{Umwandlungsfaktor}} \right)$$

Darin sind:

GUP = aktueller Gasumlagenpreis

GSU = aktuelle Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG

BU = aktuelle RLM-Bilanzierungsumlage

Umwandlungsfaktor = spezifischer Umwandlungsfaktor der Erzeugung i. H. v. 2,049

5. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 - 3 angepasst.
6. Die Indexziffern nach Absatz 1 - 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1).
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen beschafft Biomethan auf der Grundlage langfristiger Verträge (nachfolgend „Preiskonditionen“). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist unter Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten in eigenen Angelegenheiten zur Gewährleistung möglichst günstiger Preiskonditionen berechtigt, Biomethan zu veränderten Preiskonditionen zu beschaffen, soweit es ohne die Möglichkeit einer Preiserhöhung durch Eckkostenelemente aus betriebswirtschaftlichen Gründen die veränderten Preiskonditionen vermeiden hätte.
8. Solange kein Index des statistischen Bundesamtes oder ein sonstiger Index besteht, dessen Entwicklung mit einem angemessenem Spielraum der Entwicklung der tatsächlichen Biomethanbezugskosten entspricht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die tatsächliche Entwicklung der Biomethankosten durch die Ermittlung eines Biomethanindex (normierter Eckkostenindex) und durch die tatsächlichen Kostenentwicklung genau abbildende Kostenelemente (Eckkostenelemente) in der Preisgleitklausel zu berücksichtigen.
9. Die Indexwerte für den Biomethanindex nach Absatz 1 werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den tatsächlichen Biomethanbezugskosten und den in dem jeweiligen Zeitraum tatsächlich zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Biomethanmengen als gemittelter Indexwert ermittelt und auf den Basiswert normiert (normierter Eckkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Januar des jeweiligen Jahres sind dabei jeweils die Biomethanbezugskosten und -Verbräuche des Lieferjahres.  
Beispiel: Für die Ermittlung des für den Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2024 maßgeblichen Indexwerts sind die vertraglich vereinbarten Biomethanbezugskosten und -mengen des Kalenderjahres 2024 zugrunde zu legen.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet und berechtigt, die Übereinstimmung der Rohdaten, die bei der Ermittlung des Eckkostenindex für den Biomethanbezug zugrunde gelegt worden sind, mit den tatsächlichen Bezugskosten und Verbräuchen und die rechnerisch richtige Ermittlung durch Prüfung und Bestätigung nach den jeweils gültigen berufsrechtlichen Prüfungs- und Bestätigungsgrundsätzen durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer seiner Wahl als Schiedsgutachter nachzuweisen.
11. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf eine Dezimalstelle genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden im Fall des Grundpreises auf zwei Dezimalstellen gerundet. Beim Arbeitspreis wird der Preis in €/MWh auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Arbeitspreis in ct./kWh wird auf drei Dezimalstellen gerundet.
12. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.
13. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach Abs. 1 - 12 oder § 3 sind innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## § 5

### Mehrwertsteuer, Konzessionsabgaben

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. In den Preisen sind keine Konzessionsabgaben enthalten.